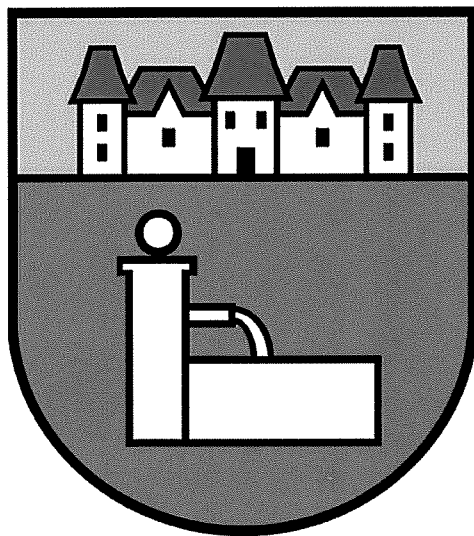


# Raumvermietungskonzept und Gebührenreglement



Gemeinde  
Feldbrunnen-St. Niklaus

01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 3
	§1 Geltungsbereiche	Seite 3
	§2 Zuständigkeit der Gemeinde	Seite 3
	§3 Gebühren	Seite 3
II	Schulanlage	Seite 3
	§4 Umfang	Seite 3
	§5 Ansprechpersonen	Seite 3
	§6 Benutzergruppen	Seite 4
	§7 Benützungsort	Seite 4
	§8 Rechnungstellung	Seite 4
	§9 Rechte und Pflichten	Seite 4
III	Vereinslokal	Seite 5
IV	Gemeindebüro	Seite 5
V	Übergangsbestimmungen	Seite 5
VI	Schlussbestimmungen	Seite 5
	Gebührenanhang Tarif I: Einmalige Benützung	Seite 6
	Gebührenanhang Tarif II: Dauerbenützung	Seite 7

Der Gemeinderat beschliesst:

## **I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **§1 Geltungsbereiche**

Dieses Reglement regelt die Benützung der folgenden öffentlichen Gebäude:

- a. Schulanlage
- b. Vereinslokal
- c. Gemeindebüro

### **§2 Zuständigkeit der Gemeinde**

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Ergänzung des vorliegenden Reglements weitere Richtlinien erlassen.
- 2 Der Gemeinderat delegiert einzelne Befugnisse an
  - a) Die Schulleitung
  - b) Die Gemeindeverwaltung
  - c) Die Werkkommission
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der ausführenden Organe gemäss §2, Abs. 2, sind in Pflichtenheften geregelt.
- 4 Die Verantwortlichen erledigen die ihnen durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben innerhalb ihres ordentlichen Arbeitsverhältnisses. Nicht fest angestellte Personen werden nach DGO II entschädigt.
- 5 Zuständig für die Änderung dieses Reglements ist der Gemeinderat.

### **§3 Gebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten und des Inventars werden in einem separaten Anhang festgelegt. Der Gemeinderat prüft den Tarif jährlich und nimmt soweit nötig Anpassungen vor.

## **II Schulanlage**

### **§4 Umfang**

- 1 Die mietbaren Räume in der Schulanlage umfassen die Turnhalle inkl. Geräte, die Küche und den Sportplatz.
- 2 Während den Unterrichtszeiten ist eine Miete der Turnhalle ausgeschlossen (Montag-Freitag, 08.00-16.00 Uhr).
- 3 Die Turnhalle kann wöchentlich von Montag bis Freitag (Samstag auf Anfrage) ausschliesslich zu folgenden Blockzeiten gemietet werden:  
16.00 – 18.00 Uhr  
18.00 – 20.00 Uhr  
20.00 – 22.00 Uhr

Der gebuchte Block (2 Stunden) ist für den Mieter reserviert. Eine Aufteilung der Blöcke an verschiedene Mieter ist nicht möglich.

## §5 **Ansprechpersonen**

- 1 Die Gemeindeverwaltung regelt die Benützung der Schulanlage durch Dritte nach Absprache mit der Schulleitung und unter Einhaltung dieses Reglements (inkl. Gebührenverordnung).
- 2 Die Details zur Benützung der Schulanlage durch Dritte sind zwischen der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Benutzer schriftlich zu vereinbaren.
- 2 Die Schulleitung und der Schulhauswart haben gegenüber den Benutzern der Anlagen eine Weisungsbefugnis.
- 3 Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innerhalb von zehn Tagen an den Gemeinderat schriftlich eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.
- 4 Grössere Anlässe bedürfen einer Anlassbewilligung durch die Bau- und Planungskommission der Gemeinde.

## §6 **Benutzergruppen**

- a) Die Schule und die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus
- b) Ortsansässige Vereine und Organisationen; sie müssen vom Gemeinderat als solche anerkannt sein.
- c) Auswärtige Vereine und Organisationen

Schul- und Gemeindeanlässe (durch die Schule oder den Gemeinderat organisiert) haben bei der Planung erste Priorität. Auch Dauermieter sind verpflichtet, die gemieteten Räume freizugeben, wenn ein entsprechender Anlass stattfindet; dies ohne Rückvergütung von Mietkosten.

Die Mieter sind verpflichtet, die Sperrzeiten einzuhalten und den entsprechenden Sperrkalender auf der Homepage der Schule regelmässig zu konsultieren (Holschuld durch den Mieter).

## §7 **Benützungsart**

Die Räumlichkeiten können einmalig oder langfristig gemietet werden.

Die Dauerbenützung wird in der Regel für ein Jahr abgeschlossen. Eine kürzere Mietdauer ist auch möglich. Die Mindestmietdauer beträgt ein halbes Jahr. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung pro rata.

## §8 **Rechnungstellung**

Die Fakturierung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.

## §9 **Rechte und Pflichten**

- 1 Den Benutzern ist es gestattet, einen Wirtschaftsbetrieb zu führen. Es gelten die Richtlinien des kantonalen Wirtschaftsgesetzes.
- 2 In allen Räumen der Schulanlage ist Rauchverbot.
- 3 Die Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind zwingend einzuhalten.
- 4 Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus für Schäden, welche im Rahmen ihrer Veranstaltungen durch sie selbst oder durch Dritte verursacht werden.
- 5 Personen- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Benutzer.

### III Vereinslokal

Das Vereinslokal wird ausserhalb dieses Reglements geführt. Die Kontaktdaten sind:  
[www.elementsclub.ch](http://www.elementsclub.ch)

### IV Gemeindebüro

Die Sitzungszimmer werden nicht vermietet.

### V Übergangsbestimmungen

Für bestehende Mietverträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Danach werden die Mietverträge dem geltenden Reglement angepasst.

### VI Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Feldbrunnen-St. Niklaus an seiner Sitzung vom 19.12.2023 beschlossen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident



Marc Huggenberger

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Stettler

# Gebührenanhang zum Raumvermietungskonzept vom 1.1.2024

## Tarif I: Einmalige Benützung der Schulanlage

Benutzergruppe	Gebühren	Turnhalle/Sportplatz	Küche
<b>Schule und Gemeinde</b>	Schule und Gemeinde entrichten keine Gebühr. Ortsansässige Vereine und Organisationen, welche im Auftrag der Schule oder der Gemeinde Getränke und/oder Verpflegung abgeben, entrichten keine Gebühren.		
<b>Ortsansässige Vereine und Organisationen</b>	Grundgebühr: Reinigung  Geschirrbenützung:	Keine CHF 100.—pauschal	Keine Nachreinigung nach Aufwand gem. DGO II/h CHF 100.-- pauschal
<b>Auswärtige Vereine und Organisationen (Auf Anfrage)</b>	Grundgebühr: Reinigung inkl. Strom  Geschirrbenützung	CHF 250.-- CHF 100.—pauschal	CHF 250.-- Nachreinigung nach Aufwand gem. DGO II/h CHF 150.-- pauschal

Durch den Gemeinderat genehmigt am 19.12.2023

Der Gemeindepräsident

  
Marc Huggenberger

Die Gemeindeschreiberin

  
Sandra Stettler

## Gebührenanhang zum Raumvermietungskonzept vom 1.1.2024

### Tarif II: Dauerbenützung der Schulanlage

Benutzergruppe	Gebühren	Turnhalle/Sportplatz	Küche	Keller
<b>Ortsansässige Vereine und Organisationen</b>	Grundgebühr: Reinigung Strom:	Keine Keine Keine	Keine Dauer- vermietung	Keine Keine keine
<b>Auswärtige Vereine und Organisationen (Auf Anfrage)</b>	Grundgebühr:  Reinigung Strom:	CHF 900.--  keine CHF 300.--	Keine Dauer- vermietung	Bis 31.12.24 CHF 900.— Ab 1.1.25 CHF 1'200.-- Keine Bis 31.12.24 CHF 300.— Ab 1.1.25 CHF 400.--

#### Turnhalle:

Die Turnhalle kann wöchentlich von Montag bis Freitag (Samstag auf Anfrage) zu folgenden Blockzeiten gemietet werden:

16.00 – 18.00 Uhr  
18.00 – 20.00 Uhr  
20.00 – 22.00 Uhr

Die Berechnung der Gebühren umfasst eine Blockzeit pro Jahr; d.h. eine Blockzeit kostet pro Jahr CHF 1'200.--

#### Keller:

Die Verträge mit den bestehenden Mietern werden weitergeführt und per Ende 2024 gemäss den oben genannten Tarifen angepasst. Die Kellerräume dürfen nicht untervermietet werden. Bei Auflösung der Mietverträge werden die Kellerräume nicht mehr an Dritte vermietet.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 19.12.2023.

Die Gemeindepräsident



Marc Huggenberger

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Stettler